

Dietrichs Behauptung der Rechtmäßigkeit, der im übrigen die üblichen Ersetzungskriterien zugrunde lagen⁷³, und eine Einrede war sein Vorbringen entsprechend der erzbischöflichen Ladung zum Aufgebotsverfahren, die nichts anderes als eine Einrede zuließ. Dieser Lage war Dietrich von Kelbra sich offenbar bewußt, weshalb er ohne Umschweife den Beweistermin erbat.

Mit dem Beschluß des Erzbischofs war der beweispflichtigen Partei eine Vorbereitungsfrist von genau einem Monat gewährt. Innerhalb dieses Zeitraums konnte sie sich über die einzuschlagende Taktik klar werden und sachdienliche Beweismittel zusammentragen, wozu die erste, zweiwöchige Frist noch nicht ausgereicht haben mochte. Und es läßt sich beobachten, daß Ludolf und Dietrich am zweiten Prozeßtag ihre Verhandlungstaktik gegenüber dem ersten nicht unwesentlich geändert haben.

Der zunächst auf den 22. April angesetzte Beweistermin fand, um eine Woche verschoben, am 29. April 1320 in Bingen statt⁷⁴. Ein Grund für die Verzögerung wird in den Akten nicht genannt; sie war daher kaum von der wiederum durch Dietrich von Kelbra vertretenen Partei verschuldet. Die von Ludolfs Prokurator vorgelegten Beweismittel bestanden allein aus den Kollations- und Exekutionsmandaten Papst Johannes' XXII. vom 5. September 1318 (Dok. Ia und Ib), ergänzt durch ein Exposé über die Rechtslage aus der Sicht dieser Partei (Dok. V). In die Verfahrensakten ist lediglich der Parteivortrag aufgenommen, dessen Formulierungen sich indessen stellenweise eng an die päpstlichen Dekrete anlehnen⁷⁵.

Dietrich von Kelbra beginnt seine Parteireden mit der Ablehnung Peters von Mainz als Richter in dieser Sache und erklärt in Konsequenz dessen, das Ziel seines Vorbringens sei allein darin zu sehen, gegenüber dem Erzbischof diese Unzuständigkeitseinrede zu begründen.

Was bedeutet dies im Hinblick auf die Prozeßtaktik? Entsprechend dem richterlichen Beschluß vom 22. März hätte Dietrich vorlegen sollen *omnia*

⁷³) Die Berufung auf den Besitzschutz ergibt sich aus der Regel *melior sit conditio possidentis* (X 3.38.5), dazu G r o ß, Das Recht an der Pfründe S. 268ff.; L a n d a u, Zum Ursprung des „ius ad rem“ S. 86. Zur „exceptio longi temporis praescriptionis“ (Dok. III: *in possessione ... dudum fuisse pacifice et quiete*), die als „exceptio peremptoria“ zwar vor der Streiteinlassung vorgebracht werden kann, doch danach erst zu beweisen ist, Guilelmus Duranti, Spec. l. 2 p. 1 de exceptionibus § 1 n. 1–2 (1 S. 508) und § 3 pr. (1 S. 515).

⁷⁴) Vgl. Reg. der Erzbischöfe von Mainz 1, 1 Nr. 2169–2173 (1320 April 26 – Mai 11).

⁷⁵) Die Sachverhaltsschilderung des Exposés (s. Dok. V) ist mit Hilfe von Reg. Joh. XXII, M o l l a t 8393 (s. Dok. Ia und Ib) formuliert.